

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) hat auf seiner 92. Sitzung am 7. und 8. Oktober 2008 in Dresden beschlossen, folgende Stellungnahme zu veröffentlichen:

### **Unzulässige gesundheitsbezogene Werbung bei alkoholhaltigen Getränken (2009/51)**

Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit dem Konsum von alkoholhaltigen Getränken auftretenden Probleme ist jegliche Werbeaussage mit gesundheitlichem Gesundheitsbezug kritisch zu überprüfen. Angaben wie „verdauungsfördernd“ oder „verdauungsanregend“ sind im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 zu beurteilen und daher gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung grundsätzlich unzulässig.

Traditionelle Bezeichnungen im Sinne des Erwägungsgrundes Nr. 5 der VO (EG) Nr. 1924/2006 bleiben davon unberührt.

Ebenso sind Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitliche Wohlbefinden wie z. B. „appetitanregend“, „wohltuend“ oder „bekömmlich“ im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der Verordnung bei alkoholhaltigen Getränken abzulehnen, da sie mit spezifischen Claims verbunden werden müssten, die aber nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung für alkoholische Getränke grundsätzlich nicht zulässig sind. Darüber hinaus sind Angaben, die geeignet sind, die Alkoholwirkung zu verharmlosen und zu einem regelmäßigen und übermäßigen Verzehr von Alkohol zu verleiten, unter dem Gesichtspunkt einer Irreführung i. S. von § 11 Abs. 1 LFGB zu prüfen.

Ersetzt durch 2019/128